

Satzung

für den Verein

Katholische Landjugendbewegung - KLJB - Oedekoven e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am
12.02.2003 beschlossenen Fassung



Inhaltsverzeichnis der Satzung

Abschnitt I	Der Verein
Art. 1	Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr
Art. 2	Mitgliedschaft in anderen Organisationen
Art. 3	Zwecke des Vereins
Art. 4	Gemeinnützigkeit
Art. 5	Gemeinnützige Haushaltsführung
Art. 6	Ausgabenwirtschaft
Abschnitt II	Die Leitsätze der KLJB
Art. 7	Der/ die jungen Menschen in der KLJB
Art. 8	Die KLJB als Gemeinschaft
Art. 9	Die KLJB in der Kirche
Art 10	Die KLJB im ländlichen Raum
Abschnitt III	Grundsatzaussagen
Art. 11	Zielgruppe
Art. 12	Richtziel
Art. 13	Grundsätze des Handelns
Art. 14	Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz
Art. 15	Vertretungsfunktion
Abschnitt IV	Symbole
Art. 16	Zeichen der KLJB/Patron der KLJB
Abschnitt V	Mitglieder
Art. 17	Mitgliedschaft
Art. 18	Aufnahmeverfahren
Art. 19	Erlöschen der Mitgliedschaft
Art. 20	Mitgliedschaftsrechte
Art. 21	Mitgliedschaftspflichten
Art. 22	Mitgliedsbeitrag

Abschnitt VI Die Vereinsorgane

- Art. 23 Organe des Vereins
Die Mitgliederversammlung
Art. 24 Allgemeine Funktionsbeschreibung
Art. 25 Vorbehaltene Aufgaben
Art. 26 Zusammensetzung
Art. 27 Vorsitz, Geschäftsordnung und Protokoll
Art. 28 Sitzungstermine, Einberufung und Tagesordnung
Art. 29 Beschlussfähigkeit
Art. 30 Kassenprüfung
Der Vorstand
Art. 31 Allgemeine Funktionsbeschreibung
Art. 32 Zusammensetzung
Art. 33 Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht
Art. 34 Vorbehaltene Aufgaben
Art. 35 Wählbarkeitsvoraussetzung
Art. 36 Wahlverfahren
Art. 37 Amtszeit
Art. 38 Vorsitz, Sitzung und Protokoll
Art. 39 Sitzungstermine, Einberufung und Tagesordnung
Art. 40 Beschlussfassung
Art. 41 Entlastung
Art. 42 Misstrauensvotum
Art. 43 Vertrauensfrage

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

- Art. 44 Änderung der Satzung
Art. 45 Auflösung
Art. 46 Inkrafttreten und Beurkundung
Art. 47 Gerichtsstand und Erfüllungsort
Art. 48 Satzungsbeschluss

Abschnitt I Der Verein

Art. 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen “Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Oedekoven“. Im Folgenden wird die Bezeichnung “Verein” verwendet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alfter-Oedekoven.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Mit seiner Rechtsfähigkeit erhält er den Zusatz “e.V.”.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Mit der Auflösung des Vereins „Wir für Euch! – Kinder- und Jugendfreizeitförderung Oedekoven e.V.“ tritt der Verein „KLJB Oedekoven e.V.“ in dessen Rechte und Pflichten ein.

Art. 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des KLJB-Kreisverbandes Rhein-Sieg und des KLJB-Diözesanverbandes Köln. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.
- (2) Die entsprechenden Satzungen werden als verbindlich anerkannt. Die KLJB-Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände sind Bestandteil dieser Satzung.

Art. 3 Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit in Alfter-Oedekoven, -Impekoven und -Gielsdorf, die Pflege der außerschulischen Jugendarbeit und die Mitgestaltung der lokalen und regionalen Jugendpolitik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen und Aktionen verwirklicht.

Art. 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Art. 5 Gemeinnützige Haushaltsführung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Art. 6 Ausgabenwirtschaft

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Inhaber/innen von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Abschnitt II Die Leitsätze der KLJB

Art. 7 Der junge Mensch in der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

Art. 8 Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mit zu tragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

Art. 9 Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

Art. 10 Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Besonderes Anliegen dabei sind die internationale Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung.

Abschnitt III Grundsatzaussagen der KLJB

Art. 11 Zielgruppe

Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im ländlichen Raum leben, an junge Menschen, die in der Landwirtschaft tätig sind, sowie an Kinder, die am Leben der KLJB-Ortsgruppe teilnehmen.

Art. 12 Richtziel

Die KLJB ist eine Bewegung, die durch die außerschulische Bildungsarbeit in der Gruppe zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ihren Beitrag leistet.

Art. 13 Grundsätze des Handelns

- (1) Ausgangspunkt der KLJB ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit sind das Wort und Wirken Jesu Christi und die Glaubenslehre und Lebensordnung, wie sie von der katholischen Kirche verkündet wird.
- (4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.
- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.
- (6) Arbeitsfelder der KLJB sind Familien, Schule, Arbeitsplatz, Freizeit, Pfarrgemeinde, Gemeinde, Dorf sowie Kreis, Land, Bund und internationale Arbeit.

Art. 14 Pädagogisch-politischer Ansatz

Die KLJB gibt sich den Auftrag

1. den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Erziehungen bewusst zu machen;
2. sie zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen;
3. sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln;
4. und ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

Art. 15 Vertretungsfunktion

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des

ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozial-caritativen Bereich.

Abschnitt IV Symbole

Art. 16 Zeichen der KLJB / Patron der KLJB

Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Symbol. Patron der KLJB ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe.

Abschnitt V Die Mitglieder

Art. 17 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt aktive- und Fördermitglieder.
- (2) Aktives Mitglied im Verein können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden. Aktive Mitglieder bekennen sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben des Vereins, nehmen am Gemeinschaftsleben teil und erkennen die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie bekennen sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB und erkennen die Satzung des Vereins als verbindlich an
- (4) Eine Mandatsübernahme im Vorstand des Vereins setzt eine aktive Mitgliedschaft voraus. Das Mandat der Kassenprüfer/innen kann sowohl von aktiven als auch von Fördermitgliedern übernommen werden.
- (5) Kinder unter 14 Jahren, im folgenden „Kälbchen“ genannt, können im Zuge der Kinderstufenarbeit Mitglied mit eingeschränkten Rechten werden.
- (6) Der Verein verpflichtet sich zudem mindestens einmal jährlich ein Meinungsbild der Kälbchen zu erstellen und auf ihre Vorschläge und Ideen einzugehen.

Art. 18 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Wille zur erstmaligen Aufnahme in den Verein muss einem Mitglied des Vereinsvorstandes bekundet werden. Die jährliche Erneuerung ist mit der Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
- (2) Die aktiven Mitglieder erwerben zusätzlich die Mitgliedschaft im Diözesanverband, weitere Mitgliedschaften in anderen Vereinen werden nicht begründet.

Art. 19 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) vorsätzliche Verletzung der Satzung oder eines Beschlusses,
 - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben auch nach ihrem Ausscheiden kein Recht am Vereinsvermögen; auch dann nicht, wenn sie freiwillige Einlagen geleistet haben. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Art. 20 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Das aktive Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Fördermitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte der Kälbchen ergeben sich aus der KLJB-Diözesansatzung.

Art. 21 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen des Vereins abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen des Vereins zu beachten.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag.

Art. 22 Mitgliedsbeitrag

Stimmberechtigt ist das aktive Mitglied nur wenn es vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

Abschnitt VI Die Vereinsorgane

Art. 23 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

Art. 24 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes und trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung ihrer Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung erfüllt die Funktionen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Art. 25 Vorbehaltene Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Erlass und Änderung der Satzung;
2. Wahl der/des Vorsitzenden, der Beisitzer/innen und der/des Kassierer/in als Vorstand;
3. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
4. Annahme des Kassenberichtes der/des Kassierer/in;
5. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen;
6. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer/innen;
7. Entlastung der/des Kassierer/in;
8. Entlastung des Vorstandes;
9. Festlegung und Änderung des Vereinsmitgliedsbeitrages;
10. Auflösung des Vereins;

11. Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen;
12. weitere Angelegenheiten, die durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Art. 26 Zusammensetzung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt an, sowie Fördermitglieder.
- (2) Gäste haben kein Antrags- und Rederecht. Letzteres kann jedoch von dem/der Vorsitzenden eingeräumt werden.

Art. 27 Vorsitz, Geschäftsordnung und Protokoll

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten; das Protokoll wird von einer vom Vorstand beauftragten Person geführt und von ihm und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet. Darüber hinaus ist über jede Mitgliederversammlung eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

Art. 28 Sitzungstermine, Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Anträge auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung (Vorschläge zur Tagesordnung), die bis drei Tage vor Beginn der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden eingehen, können ohne vorherige Mitteilung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der/die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Mitgliederversammlung ist zwar beratungsfähig, Anträge können jedoch nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

Art. 30 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden aus dem Kreis der aktiven- bzw. Fördermitglieder für die Zeit von zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Der Vorstand

Art. 31 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Der Vorstand ist das planende, vorbereitende und vollziehende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Er leitet den Verein nach den Bestimmungen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt die Geschäfte des Vereins.

Art. 32 Zusammensetzung

Dem Vorstand des Vereins, im Sinne des §26 BGB, gehören stimmberechtigt folgende Personen an:

1. eine Vorsitzende
2. ein Vorsitzender
3. zwei Beisitzer/innen
4. der/die Kassierer/in

Art. 33 Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

- (1) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen
 1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, sowie Rechte an Grundstücken;
 2. Kreditaufnahmen, Bürgschaften und Garantien;
 3. der Abschluss von langfristigen Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke sowie Wohn- und Geschäftsräume.
 4. einzelne Sachinvestitionen, die mehr als 2.500 EUR betragen.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insoweit gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB beschränkt.

Art. 34 Vorbehaltene Aufgaben

- (1) Dem Vorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. Planung, Vorbereitung und Leitung der Maßnahmen und Veranstaltungen;
 2. inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 3. Durchführung der Beschlüsse;
 4. Überwachung der Einhaltung von Beschlüssen;
 5. Erstellung der Jahresabrechnung durch die/den Kassierer/in;
 6. Vertretung der Vereinsinteressen in der Innen- und Außenwirkung;
 7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins;
 8. Erstellung des Rechenschaftsberichtes für die Mitgliederversammlung.
- (2) Die in Art. 34 (1) 1., 3. und 7. genannten Aufgaben kann der Vorstand auch anderen Personen übertragen.

Art. 35 Wählbarkeitsvoraussetzung

- (1) Zum Mitglied des Vorstandes ist wählbar, wer sich zur Übernahme des Amtes bereiterklärt hat.
- (2) Als Vorsitzende/r, Kassierer/in ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr aktives Mitglied im Verein ist.
- (3) Als Beisitzer/in ist wählbar, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen, wird die Mandatsübernahme mit der schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungs-berechtigten wirksam.

Art. 36 Wahlverfahren

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, die Möglichkeit einer offenen Wahl ist gegeben, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes

Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Art. 37 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist und dauert ein Geschäftsjahr. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

Art. 38 Vorsitz, Sitzung und Protokoll

- (1) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung übernehmen die/der Vorsitzende.
- (2) Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (3) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll beurkundet; das Protokoll wird von dem/der Protokollant/in geführt und von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet. Darüber hinaus ist über jede Vorstandssitzung eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

Art. 39 Sitzungstermine, Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich einberufen.
- (3) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Vorschläge zur Tagesordnung, die bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden, werden grundsätzlich auf die Tagesordnung gesetzt.

Art. 40 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eilbeschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Art. 41 Entlastung

Der Vorstand beantragt jährlich in der Mitgliederversammlung nach der Beschlussfassung über die Berichte nach Art. 25 Absätze (3), (4) und (6) der Satzung ihm die Entlastung zu erteilen.

Art. 42 Misstrauensvotum

Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Vorstandes das Misstrauen gemäß BGB §27 Art. 2 aussprechen.

Art. 43 Vertrauensfrage

- (1) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können der Mitgliederversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Sie können die Vertrauensfrage mit Angelegenheiten verbinden, die sie als dringlich bezeichnen.
- (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, scheidet der Vorstand bzw. das einzelne Vorstandsmitglied durch Neuwahl aus dem Amt.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

Art. 44 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens der Mehrheit der aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des KLJB-Diözesanvorstandes.

Art. 45 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Katholische Landjugendbewegung im Erzbistum Köln e.V.
- (3) Der Katholische Landjugendbewegung im Erzbistum Köln e.V. ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Art. 46 Inkrafttreten und Beurkundung

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und die Zustimmung des Diözesanvorstandes in Kraft.
- (2) Die Satzung wird durch die bei der Beschlussfassung anwesenden Vereinsmitglieder unterzeichnet.

Art. 47 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Alfter.

E N T W U R F